

**Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung  
der Friedhofssatzung der  
Ev.- Luth. Kirchengemeinde Pr. Oldendorf**

**Satzung zur Änderung  
der Friedhofssatzung für den Friedhof der  
Ev.- Luth. Kirchengemeinde Pr. Oldendorf**

vom 08.07.2024

**§ 1**

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Pr. Oldendorf vom 14.09.2004 in der Fassung vom 13.07.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgenden Wortlaut:

**„§ 10  
Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person verlängert werden. Wahlgräber, die ab Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung neu angelegt oder neu gestaltet werden, müssen ausschließlich mit natürlich grünenden Hecken eingefasst werden.

(2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

- Erdbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
- Urnenbeisetzung: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m

(3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:

- mit einem Sarg
- mit bis zu zwei Urnen
- mit einem Sarg und nachfolgend bis zu einer Urnen.

Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit bis zu zwei Urnen belegt werden.

(4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.

(6) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.

(7) Die Friedhofsträgerin kann die Nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung auf das Ende des Nutzungsrechts hinweisen.

(8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

(10) Ein Anspruch der Nutzungsberechtigten Person auf Widerruf des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person widerrufen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Ein Widerruf des Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

(11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Bei den Grabstätten im Urnengarten ist durch die Nutzungsberechtigte Person auf deren Kosten eine Grabplatte mit einer maximalen Größe von 45 cm x 40 cm x 6 cm zu legen oder eine Stele mit einer maximalen Größe von 70 cm x 20 cm x 20 cm zu errichten. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer dem von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabstein oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Pr. Oldendorf, den 08.07.2024

Das Presbyterium der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Pr. Oldendorf

Siegel           gez. Vorsitzender           gez. Presbyter/in           gez. Presbyter/in

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Pr. Oldendorf vom 08.07.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 28.10.2024  
Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung  
gez. Dr. Heinrich  
Az.: 723.01-4015  
Siegel